

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH

genehmigt durch die Energie-Control Austria am 27.10.2014 gemäß § 47 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Diese „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“ (Allgemeine Netzbedingungen) regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzutritts- bzw. Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Z 49 EIWOG zu verstehen.

2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- a) den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Verteilernetz (Netzzutritt);
- b) die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilernetz des Netzbetreibers (Netznutzung);
- c) die Entnahme elektrischer Energie aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers (Netznutzung).

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen und allfälligen gesetzlich vorgesehene Entgelten und Zuschlägen den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind auf der Homepage der E-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 (§ 19 idF BGBl. I Nr. 106/2006) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.

4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gem. Pkt. IX zu bezahlen.

5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über das Verteilernetz des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Diese Allgemeinen Netzbedingungen finden auch für temporäre Anlagen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte Abweichungen getroffen werden: IV, X, XI (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile sowie Anhang). Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen,

die das Verteilernetz für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen (siehe Anhang). Die Anwendung erfolgt diskriminierungsfrei, insbesondere muss das Recht des Netzkunden auf freie Wahl des Lieferanten unter Einhaltung der Bestimmungen der Wechselverordnung gewahrt sein. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.

7. Diese Allgemeinen Netzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.

8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Homepage etc.) zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzbenutzer nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.

10. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zu informieren.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Netzbedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang, Pkt. 4. definiert.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche

Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 3 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzan schlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
- b) Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
- c) Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- d) Bei Netzbenutzern mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
- e) Bei Netzbenutzern der Netzebenen 3 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Netzbetreibers;
- f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzzutritt notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Netzbedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.

4. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Kann der Termin nicht

eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzbenutzers hergestellt, ist dieser über die Umsetzung umgehend schriftlich zu informieren.

5. Der Netzbetreiber darf den Netzzutritt ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen.

6. Die Einzelheiten für den Netzzutritt hat der Netzbetreiber im Netzzutrittsvertrag mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzzutritts die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

7. Der Vertrag über den Netzzutritt (Netzzutritt) kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.

8. Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzzutrittspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenanteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem Verteilernetz des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzzutrittspunkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität, sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick der Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbaus, Betrieb und Sicherheit seines Verteilernetzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzzutrittspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf Änderung der Netzebene für den Netzzutritt besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen, insbesondere im Anhang vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu bedarf es einer vertraglichen

Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzutrittsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, zu beschreiben.

3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuaufteilungen lt. Pkt. IV.5., abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa auf der Homepage, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.

4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden (oder den von ihm Bevollmächtigten) auf dessen Verlangen – ausgenommen bei pauschalierten Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EWiVOG – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 3 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 1.1.2009 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anschlussanlage, neu aufzuteilen.

Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Abschreibungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anschlussanlagen, die bis zum 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen vom 9. 9. 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Dies falls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz 1 genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht (= Ausmaß der Netznutzung in kW) im vereinbarten Ausmaß. Bei einem Netzkundenwechsel wird dem neuen Netzkunden dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das Entgelt für den Netzanschluss (inkl. Netzbereitstellungsentgelt) bereits vom Vorinhaber des Netzanschlusses bezahlt wurde. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.

7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anschlussanlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden zu den im Anhang unter Pkt. 2.6 angeführten Bedingungen möglich. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.2.1999 geleistet wurden, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden gewünschter oder von ihm veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

9. Unbeschadet der Absätze 3 bis 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen, im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

10. Weitere Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie über seine Grundstücke sowie für die Zwecke örtlicher Versorgung das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern sowie von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Daten- übertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen und Zubehör – für die Niederspannungsanlagen ohne besondere Entschädigung – zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen zu dulden oder vorzunehmen, an den vom Netzbetreiber erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Beendigung des Gebrauches elektrischer Energie aus dem Verteilernetz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erfolgte Grundinanspruchnahme besteht jedoch, wenn die betreffende Niederspannungsanlage nicht der Stromversorgung des Netzkunden dient und auch nicht zu dem Bereich einer Transformatorstation gehört, aus welcher die Anlage des Netzkunden – zumindest aushilfsweise – versorgt wird. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.
2. Netzkunden, die für die Inanspruchnahme ihres Grundes durch Niederspannungsanlagen keine gesonderte Entschädigung erhalten, haben – wenn diese Niederspannungsanlagen einem im Sinne der geltenden Kärntner Bauordnung zu errichtenden Bauvorhaben hinderlich sind – Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau derselben durch den Netzbetreiber im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß.
3. Der Netzkunde hat keinen Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Niederspannungsanlagen, sofern diese seiner eigenen Netznutzung dienen. Die Kosten für die durch den Netzkunden verursachten Veränderungen an den Anschlussanlagen bzw. an Anlagenteilen des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers, die der Netznutzung des Netzkunden dienen, sind, soweit diese nicht durch Erhöhung des Netznutzungsrechtes ausgelöst werden, im Ausmaß der erforderlichen und anfallenden Kosten des Netzbetreibers vom Netzkunden zu erstatten. Wird von der Anschlussanlage das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers weitergeführt, erfolgt eine anteilige Verrechnung dieser Aufwendungen.
4. Ist der Netzkunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang des Pkt. 1. sowie zur Herstellung des Anschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.
5. Ist zur Netznutzung eines oder mehrerer Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatorstation notwendig, so haben der oder die Netzkunden dem Netzbetreiber einen

geeigneten Grund oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf die Transformatorstation auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Netzkunden möglich ist und eine Leistungsquote Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Transformatorstation an den oder die Netzkunden erfolgt. Der oder die Netzkunden verpflichten sich – bei Beendigung der Netznutzung zur Gänze oder bei einer solchen Verringerung der Bezugsgrößen, dass eine Netznutzung mittels dieser Transformatorstation nicht mehr erforderlich ist – den Grund oder Raum für die Transformatorstation danach noch 5 Jahre zur Verfügung zu stellen oder dem Netzbetreiber gegen Refundierung der Kosten zu überlassen und diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder den von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - b) Gewünschter Beginn der Belieferung und (sofern bereits bekannt) Lieferant oder gewünschter Beginn der Einspeisung und (sofern bereits bekannt) Abnehmer
 - c) Bei Netzkunden mit Ausnahme der Anlagen mit einer VZ-Sicherung kleiner/gleich 63A: Höchstleistung in kW,

die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;

- d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
- e) Bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen der Anlage i.S. des ETG: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen einer Liefer- bzw. Abnahmebestätigung des Lieferanten laut Wechselverordnung beim Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist entsprechend Punkt 3 des Anhangs vorzunehmen.

5. Bei Vorlage eines Netzzugangsanspruchs sowie eines Nachweises über das Vorliegen einer Liefer- bzw. Abnahmebestätigung des Lieferanten laut Wechselverordnung beim Netzbetreiber ist in eine Anschlussanlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:

- a) bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
- b) bei Netzbenutzern, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.

6. Ist bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anschlussanlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.

7. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V.

2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Netzkundenanlage an das Verteilernetz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem Verteilernetz abweichen kann.

3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten

Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Ö-VE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Verteilernetz – keine unzulässigen Rückwirkungen von den Anlagen des Netzkunden auf andere auftreten.

5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Verteilernetz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Netzkunden zu tragen sind.

6. Damit die Stabilität des Verteilernetzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

7. Der Netzbetreiber hat sein Verteilernetz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Endverbraucher, erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d.

h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht.

Für Einspeiser wird die max. zulässige Wirkleistungseinspeisung sowie der Sollwert der Blindleistungseinspeisung oder des Blindleistungsbezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart.

Wenn die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Verteilernetz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Verteilernetzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

10. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Stromversorgungsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zählrichtung und mit einer gültigen Abnahmebestätigung des Lieferanten lt. Wechselverordnung in Betrieb nehmen. Die wesentliche Änderung einer Erzeugungsanlage darf ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
Für den Fall, dass der Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers erfolgt, ist der Netzbetreiber gemäß Punkt XXVI Abs. 3 lit.h zur sofortigen Aussetzung der Vertragsabwicklung berechtigt.
5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel oder solcher Betriebsmittel die Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können, zu prüfen, allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festzulegen und die Umsetzung dieser Maßnahmen vom Kunden zu verlangen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen.

In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netzbereitstellungsentgelt, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten und der vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z.B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspeisen) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck Kundenzeitschrift, Veröffentlichung auf der Homepage). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

D) Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie/Blindenergie, ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert.

2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte- Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG zu informieren. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Äußert ein Netzkunde den Wunsch, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, wird der Netzbetreiber diesen Wunsch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Einführung intelligenter Messgeräte berücksichtigen, indem die Aufzeichnung von

- a) von Zählerständen, Leistungsmittelwerten oder Energieverbrauchswerten sowie den dazugehörigen Zeitstempeln und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten und
- b) von täglichen Verbrauchswerten

deaktiviert wird. Somit kann dieser Wunsch bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, nicht berücksichtigt werden.

5. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 EIWOG (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);
- Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten;
- Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden selbst vor Ort am Zähler durchgeführt werden;
- Der Netzbetreiber kann aus der Ferne eine Zählerfunktion aktivieren, um den maximalen Bezug an elektrischer Leistung zu begrenzen. Dabei führt eine Überschreitung des eingestellten Leistungsmaximums innerhalb eines 1 Minuten-Zeitfensters (1 Minuten- Leistungsmittelwert) zur Abschaltung. Der Netzkunde kann selbst vor Ort am Zähler eine sofortige Wiedereinschaltung vornehmen.

6. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst bestellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben des Netzbetreibers eine mit dem System des Netzbetreibers vollkompatible Messeinrichtung beizustellen.

7. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, ab- bzw. ausgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.

8. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Zählereinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.

Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers weder Aufkleber noch sonstige Gegenstände welcher Art auch immer angebracht werden.

9. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Eich- und Maßgesetz bzw. den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.

10. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 SNE-VO sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last.

11. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen.

12. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde dem Netzbetreiber die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber in seinem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst bereitgestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

13. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in den Gewahrsamen des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

14. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

15. Der Netzbetreiber führt die Ab- bzw. Auslesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung und der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse

hinausgehende Ab- bzw. Auslesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt XIII.

16. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich ausgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG täglich ausgelesen (vgl. hierzu E. Datenmanagement). Lastprofilzähler können zusätzlich, sofern aus Sicht des Netzbetreibers technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar auf Kundenwunsch auch täglich ausgelesen werden. In diesem Fall ist das entsprechende Entgelt gemäß SNE-VO idgF zu verrechnen. Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile oder einer taggenauen Aliquotierung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs/der letzten Jahrerzeugung ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.

17. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt.

- a) Selbstablesung
Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Ablesekarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form übermitteln zu können. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableserversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauchs/der Jahrerzeugung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.
- b) Ab- bzw. Auslesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.
- c) Fernauslesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen fernauslesbare Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

18. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem vom Turnus der Jahresablesung abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde für eine Zwischenablesung die Vorortablesung der Messeinrichtungen mit dem Netzbetreiber vereinbaren:

- a) **Selbstablesung**
Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form übermitteln zu können. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferant diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.
- b) **Ab- bzw. Auslesung durch den Netzbetreiber**
Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.
- c) **Fernaulesung durch den Netzbetreiber**
Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen fernablesbare Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

19. Sofern bei Ab- bzw. Auslesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden oder dessen Vertreters notwendig ist, ist der Kunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.

20. Erfolgt die Ablesung oder ein Zählertausch unangekündigt und in Abwesenheit des Netzbenedutzers, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online oder nach Anforderung durch den Netzkunden über ein Kontaktformular auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

21. Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Homepage des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.

Bei Fernaulesung von Lastprofilzählern hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Netzkundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernaulesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Auslesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.

22. Solange die Messeinrichtungen nicht ab- bzw. ausgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt. Bei fehlenden Vorperioden ist auch eine Schätzung unter zu Hilfenahme vorhandener Kennzahlen möglich.

23. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand je Energierichtung an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch einmal pro Abrechnungsjahr die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

24. Der Netzbetreiber beurteilt nach sachverständigem Ermessen und unter Zugrundelegung der TAEV-Ausführungsbestimmungen ob eine Blindstrommessung im Einzelfall eingerichtet wird. Diesbezügliche Entgelte für Messleistungen können durch den Netzbetreiber unabhängig vom Blindarbeitsbezug gesondert verrechnet werden. Bei Einspeisern ist – unabhängig von der Energieflussrichtung – eine Blindstrommessung erforderlich.

XI. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die standardisierten Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter www.apcs.at

veröffentlicht.

2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers/Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, können nach Ermessen des Netzbetreibers und entsprechend Punkt X zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert werden:

- Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- täglicher Verbrauchswert.

Darüber hinaus können nach Ermessen des Netzbetreibers im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt werden:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.
- Spannungsqualitätsparameter

2. Für Netzkunden mit ¼-h-Maximumzählung oder Lastprofilzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- ¼-h-Maximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenleistungswert in einem Kalendermonat, welcher den Mittelwert der Leistung innerhalb dieser 15 Minuten darstellt) der maximal letzten fünf-zehn Kalendermonate;

Ein täglicher Verbrauchswert wird nicht gespeichert.

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes oder eines Zählerstandes (24:00 Uhr) an den Netzbetreiber. Bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung bzw. bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte übermittelt. **Sollte es vertragliche Vereinbarungen zur Anwendung von**

Mehrfachtarifzeiten bzw. die technischen Voraussetzungen für eine Leistungsmessung gemäß Pkt. 2.3 des Anhangs geben, stimmt der Netzkunde damit der Übermittlung von 15-Minuten-Werten zu.

Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes sowie der Energiestatistik können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiteres können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung weitestgehend aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Netzkunden unter Angabe des Zwecks der Datenverwendung diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgerät gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert/Zählerstand (24:00 Uhr);
- bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.

Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

Für Netzkunden mit ¼-h-Maximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- ¼-h-Maximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- Monatlicher Verbrauchswert;

Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden zusätzlich folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- das monatliche Lastprofil;

Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Verteilernetz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

4. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

5. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Verteilernetz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

7. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.

8. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden

(i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;

(ii) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;

(iii) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2000 idgF.

XVI. Wechsel des Lieferanten

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss), und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

2. Der Netzbetreiber hat nach Abschluss des eigentlichen Wechsels dem aktuellen Lieferanten die für Endabrechnung erforderlichen Verbrauchsdaten gemäß der jeweils gültigen Wechselverordnung zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
- Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

3. Verlangt der Netzkunde, der neue oder der aktuelle Lieferant eine Ab- bzw. Auslesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ab- bzw. Auslesung vorzunehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ab- bzw. Auslesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ab- bzw. Auslesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.

4. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

3. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Netzkundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.

4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSGVO zu verlangen.

5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs. 3 DSGVO).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).

2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes sowie der Energiestatistik können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiteres können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFW aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung weitestgehend aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ableseung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung bzw. nach Vorliegen aller verrechnungsrelevanten Informationen zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen bzw. nach Vorliegen aller verrechnungsrelevanten Informationen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

2. Die Rechnungen haben § 81 EIWOG zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten.

Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.

3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen.

Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Endverbrauchern ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den gemäß Pkt. X. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine ab- bzw. ausgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

4. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.

5. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn vorhanden, aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

6. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:

a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;

b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Festlegung des Fehlers zugrunde gelegt;

c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;

d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten

führen (z.B. längere Ortsabwesenheit);

7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind;

8. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 Umsatzsteuerrichtlinie 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format auf Wunsch dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

9. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Verteilernetz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn eine Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage vorgefunden wird mit der elektrische Energie widerrechtlich aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnommen wurde bzw. entnommen wird, oder widerrechtlich eingespeist wurde bzw. eingespeist wird.
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.

2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden, wobei jedoch in jedem Fall eine Mindestvertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu entrichten ist. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen.

Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
Im Falle von Erzeugungsanlagen (insb. PV-Anlagen) kommt die Mindestvertragsstrafe zur Anwendung.

3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

4. Bis zur gänzlichen Erstattung der Vertragsstrafe und Bezahlung aller offenen Forderungen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss der Anlagen des Netzkunden an sein Verteilernetz verpflichtet. Die Bestimmungen betreffend Grundversorgung bleiben davon unberührt, sofern es sich um schutzbedürftige Netzkunden im Rahmen der Grundversorgung handelt.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrages verlangen (wobei Vorauszahlungen bei der jeweils nächsten Abrechnung gegenverrechnet werden), wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. der Netzkunde ist mit einer Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug oder es wird gegen den Netzkunden das gerichtliche Ausgleichs- oder das Reorganisationsverfahren eröffnet) Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt. Ansonsten ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben.

3. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist im Falle der Grundversorgung die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzbenutzer ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Pre-Payment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften)

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzbenutzer zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.

2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Netzkunden bzw. dem Lieferanten schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschrift erfolgen.

3. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Netzkundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für zwei Monate können nach Ermessen des Netzbetreibers auch, gegenverrechnet werden.

4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung (max. Dauer beträgt ein Jahr) einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind bar oder abzugsfrei auf das vom Netzbetreiber bekannt gegebene Konto zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrückläuferspesen vom Netzkunden zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.
3. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Kassenöffnungszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Netzkunden keine Kosten verrechnet werden.
4. Der Netzkunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte sowie für die Montage eines Pre-Paymentzählers dem Netzbetreiber die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsaristgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
5. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zehlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 3,-, pro erforderlicher Zahlungsbuchung in Rechnung zu stellen.
6. Einlangende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassokosten oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.
7. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzbenutzers mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXIII. Ziffer 4 dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit/ Bonitätsprüfung

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei KSV 1870, Bisnode Austria Holding GmbH oder vergleichbaren Anbietern Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Davon unberührt bleibt Punkt XXI betreffend Vorauszahlung und Sicherheitsleistung.

XXV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ab- bzw. Auslesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ab- bzw. Auslesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbenutzer zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

Der Netzbetreiber hat den neuen Netzbewerber auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

4. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu den im Anhang ausgeführten Bedingungen zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVI. Störungen in der Vertragsabwicklung (Aussetzung, Abschaltung, Höhere Gewalt)

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragspflichten ruhen auch für den Zeitraum der Durchführung aller vom Netzbetreiber gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Großstörungen dienen.

2. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.

3. Als Zuwiderhandlungen die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten insbesondere:

- a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
- b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
- c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
- d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem

Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;

- e) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
- f) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzbewerber;
- g) unzulässige Einwirkungen (wie z.B. durch Oberwellen oder Blindstrombezug) auf das Verteilernetz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
- h) **Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers.**

4. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorgegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

5. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen dürfen wegen Zahlungsverzuges nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind automatische Abschaltungen durch Pre-Payment-Zähler.

6. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,

- a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
- b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
- f) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
- g) bei Beendigung des Energieliefervertrages. Der Netzbetreiber hat den Netzbewerber über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten

einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energielieferungsvertrages verhindert die Abschaltung.

7. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einverständnis hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

8. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.

9. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind.

10. Die Kosten des Netzbetreibers für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

11. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzbetreiber anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.

12. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer deren Netznutzung nach dem Tarif „nicht gemessene Leistung“ abgerechnet wird, gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf

Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

13. Beruft sich ein Netzbetreiber auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen, mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines ganzen Arbeitstages zu erfolgen hat. Dabei verkürzt sich die in der Wechselverordnung vorgesehene Frist für die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten auf 24 Stunden und die Frist für die Inbetriebnahme bei Anlagen, bei denen eine Messeinrichtung vorhanden ist, auf einen Arbeitstag.

14. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzkunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

15. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzkunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:

- a) sich der Netzbetreiber – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 4 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
- b) der Netzbetreiber – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 4 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
- c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Netzbedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in

dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nichts anders vereinbart ist. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIX. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem Anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Nachfolgende Haftungseinschränkung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Im Fall einer Haftung des Verteilernetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Verteilernetzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

3. Der Netzbenutzer kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzbenutzer und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im

Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist (vier Wochen) bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen. Falls ein solches Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH

1. Netzzutritt

1.1 Netzzutrittsentgelt

Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuaufteilungen lt. Pkt. IV.5. der Allgemeinen Netzbedingungen, abzugelten.

Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.1.1 Eigenleistungen

Netzkunden können im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für die Errichtung der Anschlussanlage erforderliche, bauliche Eigenleistungen erbringen, die sich auf Kabelgrabarbeiten, Einmauern von Kabelkästen und Beistellung der baulichen Teile von Transformatorstationen beschränken. Hierzu werden im Einzelfall auf Wunsch des Netzkunden diese Teilleistungen nach Art und Umfang sowie der Erbringungszeitpunkt im Netzzutrittsvertrag separat ausgewiesen. Die Vergütungssumme ergibt sich aus dem tatsächlich erbrachten Eigenleistungsumfang und wird zum Zeitpunkt der Abrechnung des Netzzutrittsentgeltes gutgebracht. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Mehrkosten, die ihm aus der hinsichtlich Umfang, Qualität und Zeitpunkt nicht vertragsgetreuen Erbringung der Eigenleistungen erwachsen, nach Aufwand dem Netzkunden in Rechnung zu stellen.

1.1.2 Temporäre Anlagen (Kurzeitanlagen)

Beantragt eine Baufirma die Herstellung eines Anschlusses zur Baustromversorgung, finden die Allgemeinen Netzbedingungen Anwendung. Bei der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes für Baustromversorgungsanschlüsse sind die allfälligen, bereits beim Netzbetreiber erworbenen Netznutzungsrechte der Baufirmen (Bauhofregelung) zu berücksichtigen. Nur im Anfall von der Baufirma geleistete

Netzbereitstellungsentgelte werden für das Netznutzungsrecht des künftigen Anschlussobjektes anerkannt.

Für die Herstellung von temporären Anschlüssen werden grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Die tatsächlichen Aufwendungen einer vorübergehenden Anschlussmöglichkeit im bestehenden Verteilernetz werden als Netzzutrittsentgelt verrechnet. Sofern keine Maßnahmen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich sind, wird bis zu einer Betriebsdauer der Kurzzeitanlage von 2 Monaten das Netzbereitstellungsentgelt gestundet und – sollte die Anlage innerhalb dieser Frist wieder stillgelegt sein – nicht verrechnet. Für Baustromanschlüsse wird grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Anschlüsse, für die das Netzzutrittsentgelt in Form des Anschlusspreispauschales verrechnet wird, stellt der Netzbetreiber auf seine Kosten eine vorübergehende Anschlussmöglichkeit zur Baustromversorgung im bestehenden Verteilernetz bei. Die Herstellung der von dort abgehenden elektrischen Anlagen (Setrakabel, Baustromverteiler etc.) ist von einem konzessionierten Elekronunternehmen durchzuführen. In solchen Fällen sind im Netzzutrittsangebot die endgültige Ausführung des Anschlusses und die vorübergehende Anschlussmöglichkeit genau festzuhalten.

1.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Verteilernetz. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (technisch geeigneter Punkt gemäß IV.1. der Allgemeinen Netzbedingungen) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Anlage des Netzkunden vorschriftsgemäß entsprechend den TAEV (Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Kärnten) errichtet wurde.

Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden.

1.2.1 Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nicht anders vereinbart wird befindet sich die Übergabestelle (= Eigentumsgrenze) an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. Bestehende Anlagen vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Netzbedingungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.2.2 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme

besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre (bzw. 10 Jahre: gem. Pkt. IV.5 der Allgemeinen Netzbedingungen) weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich – ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Netzkunden errichtet wird. Die für die Herstellung der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagen bis zu diesem Anschlusspunkt anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Anlage des Netzkunden an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.3 Regelung betreffend Pauschalierung

Für Netzanschlüsse auf der Netzebene 7 wird anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspreispauschale verrechnet, sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache dieser Anschlusspreispauschale nicht überschreiten.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Netzkunden, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über dieser Grenze liegen, sind die gesamten tatsächlichen Kosten als Netzzutrittsentgelt zu verrechnen.

Das Anschlusspreispauschale wird je Anschluss (Anschlussicherung) nur einmalig berechnet. Bei Kabelanschlüssen kann die Hausanschlussicherung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Netzkundenanlage (maximal eine Wegbreite von der Grundstücksgrenze, auf welchem sich die Netzkundenanlage befindet) situiert sein.

Wird der Anschluss auf Wunsch des Netzkunden nicht in einer auf die bestehenden Netzverhältnisse hin abgestimmten sondern in einer aufwendigeren Form hergestellt, werden die damit ausgelösten, kalkulierten Mehrkosten als Pauschalpreis zusätzlich zum Anschlusspreispauschale verrechnet.

1.4 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzkunden verursachten Erhöhung der Anschlussleistung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen ab dem sich ergebenden Anschlusspunkt über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Verteilernetz (Bereich vor dem sich ergebenden Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.5 Grundinanspruchnahme

siehe Allgemeine Bedingungen

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, das in den jeweils gelten- den Systemnutzungsentgelten vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2 Ausmaß der Netznutzung (=Netznutzungsrecht)

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der SNE-VO zu entnehmen.

Die Netzebene des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für das Netzzutrittsentgelt abhängig (siehe Begriffsübersicht).

2.2.1

Die Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung erfolgt bei Netzkundenanlagen mit Leistungsmessung mittels 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung über den arithmetischen Mittelwert der drei höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4-h-Leistung) je Abrechnungsjahr in kW.

Bei Neuanschlüssen und Erhöhungen der Anschlussleistung von Netzkundenanlagen mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung und einer Leistung größer 50 kW wird mit dem Angebot über den Netzanschluss (Netzzutritt) das Netzbereitstellungsentgelt für das angemeldete bzw. das aufgrund der anzuschließenden Betriebsmittel zu erwartende Ausmaß der Netznutzung (Netznutzungsrecht) vorgeschrieben.

Als max. Mindestleistung werden 15,0 kW (Netzebene 7) zu Grunde gelegt.

2.2.2

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt bei Anlagen ohne Leistungsmessung über den Jahresstromverbrauch wobei für die unten festgelegte Verbrauchsbereiche folgende Leistungsstufen zugeordnet werden:

1 kW von 0 bis 500 kWh (Anwendbar nur auf Eigenbedarf Kleinspeiser, Kleinentnehmer wie LTE-Antennen, etc.)

3,5 kW von 0 bis 15000 kWh

7,5 kW von 15001 bis 25000 kWh

17,5 kW von 25001 bis 50000 kWh
27,5 kW von 50001 bis 75000 kWh
37,5 kW von 75001 bis 100000 kWh
50,0 kW größer 100000 kWh

Bei Neuanschlüssen, die nicht mittels Leistungsmessung gemessen werden, wird für das Netzbereitstellungsentgelt je Netzkundenanlage aufgrund der angemeldeten bzw. zu erwartenden Leistung, die zutreffende Leistungsstufe (davon 3,5 kW als nicht rückzahlbare Mindestleistung) zu Grunde gelegt.

Für den Eigenbedarf (Entnahme aus dem öffentlichen Netz) von Erzeugungsanlagen ist ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Bei Überschusseinspeisern wird der Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz über den bestehenden Entnahmezähler erfasst.

Bei Volleinspeisern ist zusätzlich für den Eigenbedarf ein Entnahmezähler zu installieren. Die Mindestleistung für die Netzbereitstellungsleistung bei Volleinspeisern auf der Netzebene beträgt 1 kW.

2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4-h-Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung bei Netzkunden mit einer Leistung größer 50 kW und einem Jahresstromverbrauch kleiner 100000 kWh mittels 1/4-h-Maximumzähler.

Der Grenzwert von 50 kW entspricht im Allgemeinen einer Vorzählersicherung von 63 A.

Bei Netzkunden bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden.

2.4 Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung anmeldet, vereinbart oder in Anspruch nimmt als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung das erworbene Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungsjahr überschritten, d. h. liegt der arithmetische Mittelwert der 3 höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4 Stundenleistungen) über dem erworbenen Netznutzungsrecht, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegte

Netzbereitstellungsentgelt in 5 kW-Stufen (ausgehend vom bisher erworbenen Netznutzungsrecht).

Bei Anlagen ohne Leistungsmessung ist eine Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung erst gegeben, wenn auf Basis einer vom Netzkunden erworbenen Leistungsstufe nach einem Abrechnungsjahr der Jahresstromverbrauch einen der im Pkt. 2.2.2 festgelegte obere Grenzwerte überschreitet. Es wird sodann das Netzbereitstellungsentgelt für die nächste(n) angefangene(n) Leistungsstufe(n) verrechnet. Bei Anlagen ohne Leistungsmessung, die vor dem 09.09.2003 in Betrieb genommen wurden, erfolgt für die Leistungsstufe von 3,5 kW bis zur Verbrauchsobergrenze von 15000 kWh keine Nachverrechnung eines Netzbereitstellungsentgeltes. In den darüber hinausgehenden Leistungsstufen erfolgt eine aliquote Nachverrechnung je angefangenem 1,0 kW, wenn der Jahresstromverbrauchswert W , der sich aus der Zuordnung zum erworbenen Ausmaß der Netznutzung (in N kW) lt. Pkt. 2.2.1 mit $W=(6250+N \times 2500)$ in kWh ergibt, überschritten wird.

2.5 Änderungen der Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessene auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netznutzung für den bisherigen Standort vereinbart wird
- und
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt
- und
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind (d.h. keinerlei finanzielle Aufwendungen seitens des Netzbetreibers für Verstärkungen im Verteilernetz des Netzbetreibers zu tätigen sind).

Die örtliche Übertragung für vor dem 19. 2. 1999 erworbene Strombezugsrechte und geleistete Baukostenzuschüsse ist nicht zulässig.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet bzw. ist nicht übertragbar.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und schriftlich dokumentiert.

Kann ein vom Netzkunden zur Übertragung geltend gemachtes Netznutzungsrecht aus den Kundendaten des Netzbetreibers nicht nachvollzogen werden, hat der Netzkunde den Erwerb, die Abtretung bzw. Übertragung, insbesondere vom Liegenschaftseigentümer, Vorbesitzer etc. schriftlich nachzuweisen.

Ändert sich die Netzebene, wird ein allfälliger Differenzbetrag zwischen den, am neuen Anschlusspunkt gemäß vorgesehener Netzebene zu verrechnenden Netzbereitstellungsentgelt nachverrechnet bzw. gutgebracht.

Die Übertragung eines Netznutzungsrechtes ist mittels Übertragungsprotokoll schriftlich von allen beteiligten Vertragspartnern zu dokumentieren und zu bestätigen.

Im Falle der vorgesehenen Übertragung eines Netznutzungsrechtes von einem zur Demontage bestimmten Altobjekt für ein neu errichtetes Ersatzobjekt, wird für eine allfällige Übersiedlungsphase von max. einem Jahr das Netznutzungsrecht auch gleichzeitig noch am Altobjekt kostenlos eingeräumt. Allfällige hierfür erforderliche Maßnahmen an Netz- und Anschlussanlagen sind nach tatsächlichem Aufwand vom Netzkunden zu tragen.

Die zur Inanspruchnahme eines zu übertragenden Netznutzungsrechtes erforderlichen Maßnahmen wie Herstellung eines Anschlusses, eventuell von einem neuen, technisch geeigneten Anschlusspunkt, Verstärkung des Anschlusses hat der Netzkunde nach den tatsächlichen Aufwendungen zu tragen.

2.7 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm nach dem 19.2.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

1. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
2. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

Die Rückerstattung für geleistete Bereitstellungspreise und Baukostenzuschüsse, mit denen Strombezugsrechte vor dem 19.2.1999 erworben wurden, ist nicht zulässig.

2.8 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaß und es ist sowohl das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers erforderlich sind) als auch das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

3.1 Allgemeines

Für die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Anlage des Netzkunden erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Anlage des Netzkunden müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße, für die die Kundenanlage auch technisch nachweisbar mindestens ausgelegt sein muss.

Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Anschlussleistung (max. zulässige Einspeiseleistung) einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der (verbrauchsseitigen) Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende, nicht rückzahlbare Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 6 - 100 kW
Netzebene 5 - 400 kW
Netzebene 4 - 5000 kW

Neuan schlüssen, die die geforderte Mindestleistung nachweislich und tatsächlich aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Eine Änderung der vereinbarten Netzebene ist nur aus technischen Gründen zulässig, soweit nachweislich eine wesentliche Leistungserhöhung der betreffenden Kundenanlage über einen allfälligen Umbau bzw. eine allfällige Erweiterung des bestehenden Anschlusses hinaus auch ein neues Anschlusskonzept (ein neues Anschlusskonzept liegt vor, wenn die Anschlussanlage des Netzbetreibers aus Gründen der zu übertragenden Leistung bzw. Gewährleistung der Versorgungssicherheit abgeändert werden muss) erforderlich macht. Sie ist daher insbesondere dann unzulässig, wenn der bestehende Netzanschluss die Versorgung der Netzkundenanlage im erforderlichen Ausmaß gewährleistet.

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

3.2 Netzebenenordnung für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzverluste

Für die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene gelten daher die nachfolgenden Kriterien:

3.2.1 Netzebene für die Netzbereitstellung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für den Netzzutritt abhängig.

- 1) Liegt der technisch geeignete Anschlusspunkt im Niederspannungsnetz, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 7.
- 2) Sofern das vom Netzkunden getragene Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen für die Niederspannungsleitungen ab Transformatorstation, inklusive des Niederspannungsabganges umfasst, kommt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 6 zur Anwendung.
- 3) Sofern das Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen für Anschlussanlagen ab dem 20 kV Netz, inklusive Transformatorstation umfasst, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 5.
- 4) Wenn das Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen ab einem 110/20 kV Umspannwerk, einschließlich der 20-kV- Abgangszelle umfasst, so gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 4.

3.2.2 Netzebene für die Netznutzung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzkunden und des Netzbetreibers abhängig. Darüber hinaus ist die Anlage des Netzkunden mit einer Mindestgröße auszustatten. Das heißt, sämtliche Komponenten der Anlage des Netzkunden müssen auf die angegebene

Leistung dimensioniert sein und es ist ein Netznutzungsrecht für eine je nach Netzebene unten angeführte Mindestleistung zu erwerben um die Netznutzung auf dieser bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

- 1) Liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7.
- 2) Stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzkunden und sind die o.a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 100 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6.
- 3) Stehen die Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzkunden und sind die o.a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 400 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5.
- 4) Stehen alle Anlagen bis zur sammelschienenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzkunden und sind die o.a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 5000 kW erfüllt, gilt für das Netznutzungsentgelt die Netzebene 4.

3.2.3 Netzebene für Netzverluste

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird dadurch bestimmt, in welcher Netzebene die Messeinrichtung eingebaut ist.

- 1) Befindet sich die Messeinrichtung im Niederspannungsnetz gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 7.
- 2) Befindet sich die Messeinrichtung unmittelbar nach dem Niederspannungsverteiler in der Transformatorstation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 6.
- 3) Bei einer 20 kV-seitigen Messung in einer Transformatorstation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 5.
- 4) Bei einer 20 kV-seitigen Messung im 20 kV Abgang eines 110/20 kV Umspannwerkes gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 4.

4. Allgemeine Begriffe

Anschlussleistung

Die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung.

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Bilanzgruppe (BG)

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle betreibt.

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke eines Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind.

Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt.

Eigenbedarf

Energiemenge, die für den Betrieb der Erzeugungsanlage erforderlich ist.

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Personen oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.

Endverbraucher

Ein Verbraucher der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft.

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz bezieht.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas), einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm.

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt.

Geltende Systemnutzungsentgelte

Die von den Netzkunden für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (ABB-KO)

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)

Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)

Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (ABÜNB)

Sonstige Marktregeln

Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG (TOR)

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netzsystem.

Netzbewerber

Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Verteilernetz einspeist oder entnimmt.

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzkunden.

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbewerbern.

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzkunde

Entnehmer oder Einspeiser, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnimmt oder in dieses einspeist oder Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt.

Unter Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen.

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem.

Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten.

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronaentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen.

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Netzkunden oder Erzeuger.

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt.

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil.

TAEV

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 Volt, mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften (inkl. Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Kärnten).

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird.

Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentums-
grenze ident sein.

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden.

Verteilung

Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilternetze zum Zwecke der Belieferung von Netzkunden jedoch mit Ausnahme der Versorgung.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG | BIC/SWIFT: BKAUATWW | IBAN: AT10 1200
0528 5205 0008
FN 246961 d | Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt | UID-Nr.: ATU 57967588 |
DVR-Nr.: 2111037